

# Die Dienstpostenbewertung – Der blinde Fleck des Beamtenrechts

Dr. Thomas Discher\*

*Dienstpostenbewertungen grenzen den Kreis der Statusämter, denen ein Dienstposten zugeordnet werden kann, auf Statusämter einer bestimmten Besoldungsgruppe ein und ordnen so Dienstposten Statusämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe zu<sup>1</sup>. Ihre Bedeutung für das Beamtenverhältnis folgt aus der Verknüpfung von Status und Funktion. Diese gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums<sup>2</sup> und ist wesentlich für die Besoldung der Beamten, ihren Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, für Auswahlentscheidungen und dienstliche Beurteilungen. An der Dienstpostenbewertung als Zuordnungsinstrument hängt die Gerechtigkeit dieses Systems. Die Wertigkeit eines Amtes ist „ein verkleinertes Spiegelbild der verfassungsrechtlichen Funktion des Berufsbeamtentums“<sup>3</sup>. Dazu in Kontrast steht die Vernachlässigung des Themas in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.*

## I. Die Bedeutung der Dienstpostenbewertung für das Beamtenrecht

### 1. Statusamt und Funktionsämter

Die für die Dienstpostenbewertung ausschlaggebenden Wertungen konkretisieren neben Fachgesetzen, Laufbahnrecht, ggf. Haushaltsrecht und traditionellen Leitbildern den Inhalt des Statusamtes<sup>4</sup>. Dieses charakterisiert die dienstrechtliche Stellung des Beamten nach Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe und Laufbahn. So werden Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes in abstrakter Weise im Verhältnis zu anderen Ämtern ausgedrückt<sup>5</sup>. Demgegenüber beschreibt das Amt im funktionellen Sinne, das Funktionsamt, die Stellung des Beamten im Organisationsgefüge. Unterschieden wird zwischen dem konkreten Amt im funktionellen Sinne, dem Dienstposten, und dem abstrakten Amt im funktionellen Sinne. Während der Dienstposten durch die konkret auf der Stelle zu erbringenden Aufgaben definiert wird, beschreibt das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne den „Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamts bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesen ist“<sup>6</sup>. Es umfasst die Dienstposten, auf die die Inhaber des Statusamtes umgesetzt werden können.

### 2. Dienstpostenbewertung und amtsangemessene Besoldung

Die Dienstpostenbewertung hat als Methode, Dienstposten Statusämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe zuzuordnen, zentrale Bedeutung für die Besoldungsgerechtigkeit. Jedem Dienstposten ist ein Statusamt zugeordnet, an das die Besoldungsgesetze eine bestimmte Besoldung knüpfen. Ist die Zuordnung von Dienstposten zu Statusämtern fehlerhaft, leidet die Besoldungsgerechtigkeit. Trotzdem schenken Rechtsprechung und Rechtswissenschaft dieser Zuordnung bislang wenig Aufmerksamkeit.

Mehr Aufmerksamkeit erfährt dagegen die Besoldungshöhe. Nach dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation rich-

tet sich die Angemessenheit der Besoldung unter anderem nach Dienststrang, Bedeutung des Amtes, Verantwortung, Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, aber auch nach Ausbildungsstand, Laufbahnbefähigung und Beanspruchung des Amtsinhabers<sup>7</sup>. Auf diese Kriterien gründet die Hierarchie der Statusämter, der die Stufung der Bezüge in der Besoldungsordnung entsprechen muss<sup>8</sup>. Jedem Amt ist eine Wertigkeit eigen, die sich in der Besoldungshöhe abbilden muss<sup>9</sup>. Das Besoldungsrecht spiegelt so über das Statusrecht das beamtenrechtliche Leistungsprinzip, das auch beinhaltet, dass Beförderungserfolg aufgrund von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung anerkannt und rechtlich abgesichert wird<sup>10</sup>. Weil der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation an die Hierarchie der Statusämter anknüpft, verlangt er eine Angemessenheitsrelation der Besoldung nur in Bezug auf das Statusamt, nicht aber in Bezug auf den Dienstposten<sup>11</sup>.

Aus dem Alimentationsprinzip und dem Gleichheitssatz folgt im Übrigen, „dass für gleiche und vergleichbare Ämter derselben Laufbahn im Hinblick auf ... gleiche Tätigkeit, gleiche Leistung, gleiche Verantwortung und gleiche Arbeitslast auch gleiche Besoldung gewährt“ werden muss<sup>12</sup>.

Nach alledem müssen im Statusamt die für die Amtsangemessenheit der Besoldung wesentlichen Gesichtspunkte abgebildet sein. Weiterhin muss einem Statusamt auch ein Aufgabenkreis immanent sein, an dem die Amtsangemessenheit der Besoldung gemessen werden kann<sup>13</sup>. Auf dieser Linie stellt das BVerwG fest: „Den Amtsinhalt der statusrechtlichen Ämter bestimmt grundsätzlich der Gesetzgeber“<sup>14</sup> und zwar durch das Besoldungsrecht und ergänzend durch das Haushaltsrecht<sup>15</sup>.

\*) Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

1) BVerwG, ZBR 2020, 125 (126).

2) BVerwGE 128, 231 (237).

3) *Leisner-Egensperger*, NVwZ 2019, S. 425 (428).

4) BVerwGE 123, 107 (110) = ZBR 2005, 344.

5) BVerwGE 65, 253 (255 f.) = ZBR 1983, 154; BVerwGE 123, 107 (110) = ZBR 2005, 344; BVerwGE 126, 182 (183 f.) = ZBR 2006, 344; BVerwGE 132, 31 (33 f.) = ZBR 2009, 96; BVerwGE 151, 114 (122) = ZBR 2015, 166; BVerwGE 156, 193 (196 f.) = ZBR 2017, 128; BVerwG, ZBR 2008, 128 (129).

6) BVerwGE 132, 31 (33 f.) = ZBR 2009, 96; BVerwGE 65, 270 (272 f.) = ZBR 1983, 152; BVerwGE 126, 182 (184) = ZBR 2006, 344; BVerwG, ZBR 2008, 128 (129).

7) BVerfGE 8, 1 (14 f.); 44, 249 (265) = ZBR 1977, 245; BVerfGE 63, 152 (169) = ZBR 1983, 203; BVerfGE 70, 251 (267) = ZBR 1986, 80; BVerfGE 99, 300 (315) = ZBR 1999, 158; BVerfGE 130, 263 (292) = ZBR 2012, 160; BVerfGE 149, 382 (391 f.) = ZBR 2019, 89.

8) BVerfGE 44, 249 (265) = ZBR 1977, 245.

9) BVerfGE 130, 263 (293) = ZBR 2012, 160.

10) BVerfGE 130, 263 (296 f.) = ZBR 2012, 160.

11) BVerfGE 70, 251 (267) = ZBR 1986, 80; BVerfGE 141, 56 (75) = ZBR 2016, 128. I.E. ebenso BVerwGE 40, 229 f.; 151, 114 (122) = ZBR 2015, 166.

12) BVerfGE 149, 382 (392 f.) = ZBR 2019, 89.

13) Vgl. BVerwGE 122, 53 (55).

14) BVerwG, ZBR 1981, 315.

15) BVerwG, ZBR 1981, 315 f.; BVerwGE 65, 253 (255 f.) = ZBR 1983, 154; BVerwGE 65, 270 (272 f.) = ZBR 1983, 152; BVerwG, ZBR 1985, 223 (224).